

Die wichtigsten Änderungen zum 11. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

Der 11. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2004 ist am 27. Juli 2019 in Kraft getreten. Mit dieser Zusammenstellung soll Ihnen ein Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Regelungen mitunter von den Regelungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung von 2003 abweichen.

Folgende Änderungen sind besonders hervorzuheben:

Abschnitt A - Paragraphenteil

§ 2a Absatz 7

Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung wurden ergänzt: Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Radiologie und Transfusionsmedizin.

§ 4 Absatz 1

Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte Grundausbildung zugrunde liegt, begonnen werden.

§ 5 Absatz 2

Die fachliche Eignung für die Beantragung einer Weiterbildungsbefugnis setzt eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung voraus. Dies bedeutet, dass eine Befugnis bereits zwei Jahre nach erfolgter Anerkennung erteilt werden kann.

§ 5 Absatz 3

Hier wurde noch einmal verdeutlicht, dass nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch erfolgen muss, in welchem der Stand der Weiterbildung von Weiterzubildenden und Weiterbildern beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine Befugnis eines weiteren Arztes an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.

§ 5 Absatz 5

Klargestellt wurde, dass die Befugnis befristet und mit Auflagen versehen werden kann.

§ 5 Absatz 7

Ergänzt wurde u.a., dass der Befugte ab einer Anzahl von fünf Ärzten in Weiterbildung Mentoren zu ernennen hat, die in die Durchführung der Weiterbildung der Ärzte eingebunden sind. Diese sollen auch in das jährliche Weiterbildungsgespräch und in die Abzeichnung des Logbuches einbezogen werden.

§ 11 Absatz 2

Das Anerkennungsverfahren des Antragstellers, dessen Kammermitgliedschaft endet, kann zu Ende geführt werden, wenn sein Vertrauen auf Anerkennung schutzwürdig ist. Auf schutzwürdiges Vertrauen kann sich insbesondere nicht berufen, wer das Anerkennungsverfahren aufgrund mangelnder Mitwirkung verzögert hat oder wessen Weiterbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung in wesentlichen Teilen nicht absolviert war. Die Kammer kann über den Antrag des ihr nicht als Mitglied angehörenden Antragstellers, der den letzten Abschnitt der Weiterbildung als Mitglied im Zuständigkeitsbereich der Kammer absolviert hat, entscheiden.

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C

Die allgemeinen Inhalte der Weiterbildung wurden um aktuelle Anforderungen an die ärztliche Tätigkeit ergänzt.

Abschnitt B - Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen

Folgende Bezeichnungen sind von wesentlichen Änderungen betroffen:
Bitte beachten Sie: Die Abkürzung WB steht für Weiterbildung.

- Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin
Die WB-Inhalte werden zwecks Klarstellung um Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse ergänzt.
- Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie
Die Anforderung, mindestens ein Jahr WB-Zeit unter einem Weiterbilder mit vollumfänglicher Befugnis abzuleisten, wurde gestrichen. Ergänzung und Umformulierungen verschiedener WB-Inhalte.
- Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde
Ergänzung von zwei WB-Inhalten.
- Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie
Neue Formulierung in der Weiterbildungszeit zur Klarstellung.
- Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie
Ergänzung und Umformulierungen verschiedener WB-Inhalte, u. a. Indikationsstellung und fachspezifische Befundung weiterer Bildgebungsverfahren.
- Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Es ist keine Anrechnung von WB-Zeit aus Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes mehr möglich. Erfolgt eine Weiterbildung im Schwerpunkt, muss für den Befugten also zugleich eine Befugnis für die Facharztqualifikation vorliegen, um die WB-Zeit für die Facharztweiterbildung anrechnen zu können.
- Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
Die Anforderung, mindestens ein Jahr WB-Zeit unter einem Weiterbilder mit vollumfänglicher Befugnis abzuleisten, wurde gestrichen.

- Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Es ist keine Anrechnung von WB-Zeit aus Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes mehr möglich. Erfolgt eine Weiterbildung im Schwerpunkt, muss für den Befugten also zugleich eine Befugnis für die Facharztqualifikation vorliegen, um die WB-Zeit für die Facharztweiterbildung anrechnen zu können.
- Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Statt des sogenannten Zweitverfahrens werden im speziellen Psychotherapie-Teil vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse im jeweils anderen Hauptverfahren im Umfang von mindestens 50 Stunden gefordert.
- Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie
Die Regelung zur WB-Zeit wurde klargestellt – es besteht die Möglichkeit, von den 12 Monate WB-Zeit in Gebieten Chirurgie und/oder Neurologie, Neuropathologie und/oder Neuroradiologie bis zu 6 Monate in den Gebieten Anästhesiologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie anzurechnen. Des Weiteren wurde die Anforderung, mindestens ein Jahr WB-Zeit unter einem Weiterbilder mit vollumfänglicher Befugnis abzuleisten, gestrichen. Zusätzlich wurde ein WB-Inhalt zur Organ- und Gewebespende eingeführt.
- Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
In der WB-Zeit wurde ergänzt, dass von den 24 Monaten, die im ambulanten Bereich abgeleistet werden können, maximal 12 Monate an ein und derselben Weiterbildungsstätte erfolgen dürfen. Bei den WB-Inhalten im speziellen Psychotherapie-Teil werden statt des sogenannten Zweitverfahrens vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse im jeweils anderen Hauptverfahren im Umfang von mindestens 50 Stunden gefordert.
- Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Die fachspezifische Weiterbildung wurde von 36 auf 48 Monate erhöht. Von diesen 48 Monaten im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie müssen mindestens 12 Monate im Krankenhaus und mindestens 12 Monate in der Praxis eines niedergelassenen Arztes (einschließlich Richtlinienpsychotherapie) absolviert werden. Gleichzeitig wird die WB-Zeit in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung von 24 auf 12 Monate reduziert. Bei den WB-Inhalten werden statt des sogenannten Zweitverfahrens vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse im jeweils anderen Hauptverfahren im Umfang von mindestens 50 Stunden gefordert.
- Facharzt/Fachärztin für Urologie
In der WB-Zeit wurde die Anrechenbarkeit im ambulanten Bereich auf 24 Monate erhöht.

Abschnitt C – Zusatz-Weiterbildungen

- Ernährungsmedizin
Die Zusatz-Weiterbildung wurde gestrichen.
- Homöopathie
Künftig können 12 Monate WB-Zeit während der Weiterbildung in den Gebieten Innere Medizin, Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Homöopathie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 abgeleistet werden.
- Infektiologie
Von den 12 Monaten WB-Zeit müssen 6 Monate stationär abgeleistet werden.
- Intensivmedizin
Als WB-Zeit können während der Weiterbildung in Innere Medizin statt bisher 6 Monate bis zu 12 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Intensivmedizin gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 abgeleistet werden.
- Klinische Notfall- und Akutmedizin
Eine Weiterbildung in Teilzeit muss mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Die Übergangsbestimmungen wurden durch Fristen ergänzt.
- Krankenhaushygiene
Die WB-Zeit kann durch den Nachweis der Strukturierten Curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene nach dem Curriculum der Bundesärztekammer ersetzt werden.
- Notfallmedizin
Hier gab es Änderungen bei der Definition, dem WB-Ziel, der WB-Zeit und den WB-Inhalten. In Bezug auf die WB-Zeit erfolgten eine Klarstellung zur Reihenfolge der erforderlichen WB-Abschnitte und eine Anhebung der Notarzteinsätze von 50 auf 100. Die WB-Inhalte wurden entsprechend der Anforderungen an Notärzte erweitert und präzisiert.
- Psychoanalyse
Als Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung können neben einer Facharztanerkennung auch 12 Monate Weiterbildung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie statt wie bisher 12 Monate Psychiatrie und Psychotherapie nachgewiesen werden.
- Psychotherapie
Statt des sogenannten Zweitverfahrens werden vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse im jeweils anderen Hauptverfahren im Umfang von mindestens 50 Stunden gefordert.
- Sexualmedizin
Der Erwerb der Bezeichnung ist für alle Ärzte mit einer Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung möglich.